

C/2:

- a: Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird § 688 I ZPO.
- b: Antragsteller und Antragsgegner
- c: Ein Mahnbescheid ist unzulässig, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste § 688 I S. 3 ZPO.
- d: sachlich: ausschließlich AG (§ 689 I S. 1 ZPO)
örtlich: AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO) – AG Wedding = zentrales Mahngericht in Berlin
- e: Im Antrag auf Erlass des Mahnbescheides muss nur der Anspruch konkret bezeichnet werden. Eine Begründung des Anspruchs ist nicht erforderlich.
- f: schneller, einfacher, billiger
- g: Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids eingelegt werden (§ 692 I S. 3 ZPO). Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch noch rechtzeitig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 ZPO).
- h: Nach der Einlegung des Widerspruchs ist das gerichtliche Mahnverfahren vor dem zentralen Mahngericht beendet. Auf Antrag wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht abgegeben, nachdem der UdG des Mahngerichts die fehlende 2,5-fache Gebühr nachgefordert hat und diese auch vom Antragsteller eingezahlt wurden. Der Abgabeantrag kann bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt werden.
- i: Für den Fall des Widerspruchs muss im Antrag für das streitige Verfahren das sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden (§ 690 I S. 5 ZPO).
- j: Der Vollstreckungsbescheid sollte innerhalb von 6 Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, sonst verliert der Mahnbescheid seine Wirkung (§ 701 ZPO).
- k: Der Antragsgegner kann gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung. Der Vollstreckungsbescheid ist dem Versäumnisurteil gleich gestellt (§§ 700, 338, 339 ZPO).
- l: Das gerichtliche Mahnverfahren ist mit dem Erlass des Vollstreckungsbescheides beendet. Durch den Einspruch wird das Verfahren an das zuständige Gericht für die Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben. Die fehlende 2,5-fache Gebühr wird vom UdG des streitigen Gerichts angefordert.

- m:
- sachlich: ausschließlich AG (§ 689 I S. 1 ZPO)
örtlich: AG, bei dem der Antragsteller (= Herr Völler) seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO) = AG Wedding als zentrales Mahngericht in Berlin
 - Völler muss für das streitige Verfahren im Falle eines Widerspruchs das Amtsgericht Schöneberg angeben. Bei Mietstreitigkeiten über Wohnräume ist unabhängig vom Streitwert immer das Amtsgericht sachlich zuständig § 23 I 2a GVG. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk die Räume liegen § 29a ZPO. Das Einfamilienhaus für die rückständige Miete befindet sich in Berlin-Schöneberg.
 - Müller kann am 17. Mai 2021 erfolgreich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist gegen den am Montag, den 26. April 2021 zugestellten Mahnbescheid ist am Montag, den 10. Mai 2021 abgelaufen. Müller kann aber am 16. Mai 2021 noch immer noch erfolgreich Widerspruch einlegen, weil der Vollstreckungsbescheid noch nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO).